

Übersicht zur Vorbereitung der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sowie der Europawahl am 7. Juni 2009

Vorbemerkungen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat für die nächsten allgemeinen Gemeindewahlen im Freistaat Sachsen den 7. Juni 2009 als Wahltag bestimmt (§§ 1, 33 KomWG). An diesem Tag finden die Wahlen zu den Gemeinde- und Ortschaftsräten statt. Am 7. Juni 2009 wird auch die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament durchgeführt.

Die Landkreise, Gemeinden und ihre Organe sowie die Wahlvorschlagsträger treffen vielfältige Pflichten zur Vorbereitung und Durchführung der Gemeinde- und Ortschaftsratswahlen sowie der Europawahl. Die folgende Übersicht der wichtigsten Termine enthält daher Hinweise für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser verbundenen Wahlen. Sie soll die mit den Wahlen 2009 befassten Personen und Behörden unterstützen und Fehler vermeiden helfen.

Die in den beiden rechten Spalten angeführten Rechtsgrundlagen der Gemeindewahlen und der Europawahl sind:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158),
- Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 440)
- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)
- Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2384)

Die unten stehende Terminkette orientiert sich an dem durch das KomWG und EuWG vorgegebenen Rahmen und benennt die erforderlichen Aufgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge. Soweit konkrete Daten angegeben sind, handelt es sich regelmäßig um den spätest möglichen Zeitpunkt. Eine ggf. frühere Aufgabenerledigung ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Die Bezeichnung in der Spalte „Aufgabe/Gegenstand“ enthält teilweise Bemerkungen, die für die Gemeindewahlen und die Europawahl gemeinsam gelten. Sie gelten jedoch teilweise nur für eine dieser Wahlen, ohne dass dies ausdrücklich kenntlich gemacht wird. Insoweit ist die Lektüre der zitierten Vorschrift in den beiden letzten Spalten geboten.

Nr.	Datum/Zeitpunkt	Aufgabe/Gegenstand	Zuständigkeiten	Gemeindewahlen	Europawahl
1	07.06.1991	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)		§§ 31 Abs. 1, 66 Abs. 1 i.V.m. §§ 15, 16 SächsGemO	§§ 6, 6b EuWG
2	unverzüglich	Abgrenzung der Wahlkreise	Kreisfreie Städte	§ 2 Abs. 2 Sätze 3, 6 und 7 KomWG	
3	unverzüglich nach Nr. 2	Unterrichtung der Landesdirektionen über Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise	Kreisfreie Städte	§ 2 Satz 1 KomWO	
4	bis 07.10.2008	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Gruppenauskünfte	Meldebehörde	§ 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsMG	§ 33 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsMG
5	frühestens 12 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 01.01.2008)	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 10 Abs. 3 EuWG
6	frühestens 9 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Europawahl ansteht (ab dem 01.04.2008)	Wahl der Bewerber	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 10 Abs. 3 EuWG
7	frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	Parteien/Wählervereinigungen	§§ 1 Abs. 1 Satz 1, 6c Abs. 5, 33 KomWG	

	muss (ab dem 31.03.2008)				
8	frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfinden muss (ab dem 01.06.2008)	Wahl und Aufstellung der Bewerber	Parteien/Wählervereinigungen	§§ 1 Abs. 1 Satz 1 6c Abs. 5, 33 KomWG	
9	ab zwei Monate nach Nr. 4 bis zum Wahltag	Erteilung von Gruppenauskünften (Anmerkung: Im Falle späterer Öffentlicher Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht jeweils zwei Monate nach Bekanntmachungstermin.)	Meldebehörde	§ 33 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 SächsMG	§ 33 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 SächsMG
10	nach der Bestimmung des Wahltags und rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlen (Nr. 18)	1. Wahl des Gemeindevwahlausschusses 2. Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum Gemeindevwahlausschuss (einheitlicher Gemeindevwahlausschuss in - Verwaltungsverband - Verwaltungsgemeinschaft)	Gemeinderat Gemeinderat Gemeinschaftsausschuss	§ 9 Abs. 1 KomWG, § 22 KomWO § 22 KomWO i.V.m. § 65 KomWO	
11	alsbald nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	Sächsisches Staatsministerium des Innern		§ 3 Abs. 1 EuWO i.V.m. § 2 BWG- EuWG-ZustVO
12	nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Berufung der Beisitzer und Stellvertreter des Landes-, Kreis- und Stadtwahlausschusses	Landeswahlleiter, Kreis- und Stadtwahlleiter		§4 Abs. 1 EuWO
13	nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Öffentliche Bekanntmachung über die Ausübung des Europawahlrechts für Unionsbürger	Kreis- und Stadtwahlleiter Bundeswahlleiter		§ 19 Abs. 3 EuWO
14	nach der Bestimmung des Tags der Europawahl	Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Europawahl auf Gemeindeebene	Kreiswahlleiter		§ 5 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 2 Abs. 4 BWG-EuWG- ZustVO
15	K: bis 06.03.2009 Zuzug in die Gemeinde/Ortschaft; E: bis 07.03.2009	Wohnungnahme zur Erlangung der Wahlberechtigung	Wahlberechtigte	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Sächs- GemO, § 35 Abs. 3 KomWG	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 5 BWG
16	rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (Nr. 18)	Bildung und Abgrenzung der Wahlkreise und ggf. Wahlbezirke bzw. Sonderwahlbezirke; Bestimmung der Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände	Gemeinde, Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 2 Abs. 3 KomWG, §§ 3, 4 KomWO	§ 3 EuWG, §§ 12, 13 EuWO § 5 Abs. 1 Satz 2 EuWG
17	frühzeitig	Vorbereitung und Fortführung der Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke	Gemeinde	§ 4 Abs. 1 KomWG, § 5 KomWO	§ 14 EuWO
18	spätestens am 69. Tag vor der Wahl (30.03.2009)	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindevwahl/en	Gemeinde	§§ 1 Abs. 4, 34 KomWG, § 1 Abs. 1, 2, 4 KomWO	
19	68. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (31.03.2009)	Einreichung von gemeinsamen Wahlvorschlagslisten für alle Bundesländer beim Bundeswahlleiter	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 11 Abs. 1 Satz 2 EuWG
20	rechtzeitig vor dem Wahltag	Bestimmung der Wahlräume	Gemeinde	§ 13 KomWG, §§ 25, 36, 37 Kom- WO	§§ 8, 39, 54 Abs. 3, 55 Abs. 2, 56, 57 Abs. 2, 67 Abs. 4 EuWO
21	rechtzeitig vor dem Wahltag	Beschaffung der benötigten Vordrucke, Wahlhilfsvordrucke und sonstigen Hilfsmittel	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter Landeswahlleiter Bundeswahlleiter Gemeinde	§ 60 KomWO	§ 81 Abs. 1, § 81 Abs. 2, 2a, § 81 Abs. 3, § 81 Abs. 4 EuWO
22	spätestens am 66. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr (02.04.2009)	letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Bundesländer beim Landeswahlleiter	Parteien/sonstige politische Vereinigungen		§ 11 Abs. 1 Satz 1 EuWG
23	58. Tag vor der Wahl	Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsa-	Bundeswahlausschuss		§ 14 Abs. 1 EuWG

	(10.04.2009)	men Listen für alle Länder/des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land	Landeswahlausschuss		
24	spätestens am 7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (16.04.2009)	Antrag auf Leistung einer Unterstützungsunterschrift in der Wohnung infolge körperlichen Gebrechens	Wahlberechtigte	§ 17 Abs. 4 KomWO	
25	spätestens am 48. Tag vor der Wahl (20.04.2009)	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und der Reihenfolge der Wahlvorschläge	Bundeswahlleiter Landeswahlleiter		§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1, 2 EuWO
26	frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl (31.03.2009) bis zum 45. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, (23.04.2009)	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses	Parteien, Wählervereinigungen	§§ 6 ff, 33 KomWG, § 16 KomWO	
27	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge	Auflegen der Unterstützungsverzeichnisse	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses	§§ 6b, 35a KomWG, § 17 KomWO	
28	unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags	Prüfung der Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung an Vertrauensperson, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Bundeswahlleiter Landeswahlleiter	§§ 18, 20 KomWO	§ 13 Abs. 1 EuWG
29a	spätestens am 40. Tag vor der Wahl (28.04.2009)	Prüfung und Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung und Feststellung der Reihenfolge	Gemeindewahlausschuss	§§ 7, 33 KomWG, §§ 20, 22 Abs. 4 KomWO	
29b		oder Beschluss über die Verlängerung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge	Gemeindewahlausschuss	§ 20 Abs. 3 KomWO	
30	unverzüglich nach 29b	Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung unter Angabe der Frist und der Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge	Gemeinde	§ 20 Abs. 3 KomWO	
31	spätestens am 35. Tag vor der Wahl (03.05.2009)	Anlegung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§§ 4 Abs. 1, 33 KomWG, §§ 5, 6 KomWO	§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1; 17b Abs. 1 EuWO
32	rechtzeitig vor der Wahl (etwa bis 10.05.2009)	Bestellung der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte, Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände über ihre Aufgaben	Gemeinde	§§ 10, 11 KomWG, §§ 23, 24 KomWO	§ 9 Abs. 1 BWG i.V.m. § 4 EuWG i.V.m. § 2 Abs. 2 BWG-EuWG-ZustVO, § 6 Abs. 1, 2 und 5 EuWO, § 2 Abs. 2 BWG-EuWG-ZustVO
33	spätestens am 27. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, (11.05.2009)	Einreichung für Wahlvorschläge im Falle der Fristverlegung gemäß § 20 Abs. 3 KomWO	Parteien, Wählervereinigungen	§ 20 Abs. 3 KomWO	
34	spätestens am 24. Tag vor der Wahl (14.05.2009)	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis etc.	Gemeinde	§ 8 Abs. 1 KomWO	§ 19 Abs. 1 EuWO
35	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (17.05.2009)	Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte		§§ 17 Abs. 1 Satz 1, 17a Abs. 2 Satz 1 EuWO
36	spätestens am 21. Tag vor der Wahl (17.05.2009)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	Gemeinde	§ 7 Abs. 1, 3 KomWO	§ 18 Abs. 1 Satz 1 EuWO
37	spätestens am 20. Tag vor der Wahl (18.05.2009)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge	Gemeinde	§§ 7 Abs. 3, 33 KomWG, § 21 Abs. 1 KomWO	
38	vom 20. bis zum 16.	Möglichkeit der Einsichtnahme in das	Wahlberechtigte	§§ 4 Abs. 2, 3, 33	§§ 17 Abs. 1

	Tag vor der Wahl (18.05. bis 22.05.2009)	Wählerverzeichnis und Antrag zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses		KomWG, § 8 KomWO	Satz 2 BWG i.V.m. § 4 EuWG, §§ 20, 21 EuWO
39	spätestens am 16. Tag vor der Wahl (22.05.2009)	Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge im Falle des § 20 Abs. 3 KomWO	Gemeindewahlausschuss	§ 20 Abs. 3 KomWO	
40	spätestens am 15. Tag vor der Wahl (23.05.2009)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge im Falle des § 20 Abs. 3 KomWO	Gemeinde	§ 21 Abs. 1 KomWO	
41	K: frühestens nach Nr. 37 bzw. 40; E: frühestens nach Nr. 25	Erteilung von Wahlscheinen	Gemeinde	§§ 5 Abs. 1, 33 KomWG, § 14 Abs. 1 KomWO	§§ 25, 27 Abs. 1 EuWO
42	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (25.05.2009)	Aufforderung an Pflegeheime und andere Einrichtungen, die wahlberechtigten Personen zu verständigen, auf welche Weise sie ihr Wahlrecht ausüben können	Gemeinde	§§ 15 Abs. 2, 3, 39 Abs. 4 KomWO	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO
43	spätestens am 13. Tag vor der Wahl (25.05.2009)	Hinweis an Einrichtungsleitungen, dass Wahlberechtigte über Ausstattung und Nutzung von Räumen für die Briefwahl zu informieren sind	Gemeinde	§ 39 Abs. 3, 4 KomWO	§ 59 Abs. 5 EuWO
44	spätestens am 10. Tag vor der Wahl (28.05.2009)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und über die Versagung des Wahlscheins	Gemeinde	§§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2, 33 KomWG	§ 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO, § 21 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 30 Satz 2 EuWO
45	2 Tage nach Zustellung (spätestens am 30.05.2009)	Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins	Wahlberechtigte	§ 4 Abs. 4 KomWG, § 5 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 KomWG, § 33 KomWG	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 21 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 30 Satz 2 EuWO
46	spätestens am 8. Tag vor der Wahl (30.05.2009)	Für Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände: 1. Anforderung der Verzeichnisse über die Wahlberechtigten 2. Erteilung und Übersendung von Wahlscheinen	Gemeinde	§ 15 Abs. 1 KomWO	§ 28 Abs. 1 EuWO
47	spätestens am 6. Tag vor der Wahl (01.06.2009)	Wahlbekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit, die Wahlbezirke und Wahlräume sowie die Art und Weise der Stimmabgabe	Gemeinde	§ 28 KomWO	§ 41 Abs. 1 EuWO
48	spätestens am 4. Tag vor der Wahl (03.06.2009)	Entscheidung über eine Beschwerde zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung eines Wahlscheins	Rechtsaufsichtsbehörde Kreis- und Stadtwahlleiter	§§ 4 Abs. 4, 33 KomWG	§ 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO, § 21 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 30 Satz 2 EuWO
49	spätestens 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (05.06.2009)	letzte Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen	Wahlberechtigte	§ 13 Abs. 2 Satz 1 KomWO	§ 26 Abs. 4 EuWO
50	3. bis 1. Tag vor der Wahl (04. bis 06.06.2009)	Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeinde	§ 10 Abs. 1 KomWO	§ 23 Abs. 1 Satz 1 EuWO
51	spätestens am Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr (06.06.2009)	Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	Gemeinde	§ 14 Abs. 12 KomWO	§ 27 Abs. 10 EuWO
52	Sonntag, 07.06.2009	Wahltag			
53	am Wahltag, vor 08.00 Uhr	1. Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher der Wahlbezirke 2. Zusammentritt des Wahlvorstandes 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde Wahlvorsteher Wahlvorsteher	§ 29 KomWO § 30 KomWO § 30 Abs. 2 KomWO	§ 42 EuWO § 46 Abs. 2 EuWO
54	am Wahltag, 08.00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch Öffnung der Wahlräume und Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte	Wahlvorsteher	§ 16 KomWG, §§ 27, 30 Abs. 1 KomWO	§§ 40 Abs. 1, 46 Abs. 1, 3 EuWO
55	am Wahltag, bis 12.00 Uhr	Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses	Gemeinde	§ 14 Abs. 11 KomWO	§ 27 Abs. 8, 9 EuWO

		schusses, Kreis- und Stadtwahlleiter			
56	am Wahltag, bis 15.00 Uhr	Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in Ausnahmefällen	Wahlberechtigte	§§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, 14 Abs. 3 KomWO	§§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3, 27 Abs. 3 Satz 2 EuWO
57	am Wahltag, bis zum Ende der Wahlzeit (18.00 Uhr)	Annahme der eingegangenen Wahlbriefe	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Kreis- und Stadtwahlleiter Gemeinde	§ 15 Abs. 7 KomWG	§ 36 Abs. 1 BWG i.V.m. § 4 EuWG
58	am Wahltag, 18.00 Uhr	Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorsteher	§ 16 KomWG, § 35 KomWO	§§ 40, 53 EuWO
59	am Wahltag (bereits vor Ende der Wahlzeit möglich)	Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlbriefe	Briefwahlvorstand	§ 18 KomWG, §§ 48, 49 KomWO	§ 68 Abs. 1 und 2 EuWO
60	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übergabe der Briefwahlunterlagen an den Briefwahlvorstand	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses Kreis- und Stadtwahlleiter Gemeinde	§ 47 Abs. 2, 3 KomWO	§ 67 Abs. 4 EuWO
61	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk in folgender Reihenfolge - Europawahl - Gemeinderatswahl - Ortschaftsratswahl	Wahlvorstand	§§ 19, 20, 24 KomWG, § 40 KomWO	§ 18 Abs. 1 EuWG, § 60 EuWO
62	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	Briefwahlvorstand	§§ 47, 48 KomWO	§ 68 Abs. 3 EuWO
63	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im (Brief-) Wahlbezirk	(Brief-) Wahlvorsteher	§§ 43, 48 Abs. 7 KomWO	§§ 63 Satz 1, 68 Abs. 3 Satz 2 EuWO
64	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Wahlergebnisses	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 44 Abs. 1 KomWO	§§ 64 Abs. 1, 68 Abs. 4 EuWO
65	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit nach Nr. 64	Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke	Gemeindewahlausschuss Gemeinde	§ 24 Abs. 2 KomWG, § 50 Abs. 2 KomWO	§ 64 Abs. 1 EuWO
66	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Europawahl in der Gemeinde an den Kreiswahlleiter	Gemeinde		§ 64 Abs. 1 Satz 2 EuWO
67	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Schnellmeldung des Ergebnisses der Gemeindewahlen an das Statistische Landesamt		§ 52 KomWO	
68	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Zusammenfassung der Schnellmeldungen zum vorläufigen Wahlergebnis	Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses	§ 44 Abs. 1 KomWO	
69	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 65 bis 68	Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses der Europawahl im Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt und Meldung an den Landeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter		§ 64 Abs. 3 EuWO
70	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Nr. 69	Meldung des vorläufigen Landeswahlergebnisses an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter		§ 64 Abs. 3, 4 EuWO
71	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit, nach Abschluss jedes Auszählvorgangs der Nr. 61 und 62	Fertigung und Abschluss der Wahlniederschriften für die Europawahl, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl	(Brief-) Wahlvorstand	§§ 40, 45, 48 Abs. 5 KomWO	§§ 65 Abs. 1, 68 Abs. 5 EuWO
72	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Übergabe der Wahlniederschriften an - den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - die Gemeinde bzw. den Kreis- und Stadtwahlleiter	(Brief-) Wahlvorsteher	§§ 45 Abs. 4, 48 Abs. 6, 7 KomWO	§§ 65 Abs. 2, 68 Abs. 6 EuWO

73	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen	(Brief-) Wahlvorsteher	§ 46 Abs. 1, 3 und 5 KomWO	§§ 66, 68 Abs. 7 EuWO
74	am Wahltag, nach dem Ende der Wahlzeit	Verwahrung der versiegelten Pakete	Gemeinde Kreis- und Stadtwahlleiter	§ 46 Abs. 2 KomWO	§ 66 Abs. 2 , 68 Abs. 7 EuWO
75	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Landes- und Bundeswahlleiter	Kreis- und Stadtwahlleiter, Kreis- und Stadtwahlausschuss		§ 69 EuWO
76	nach Nr. 75	Ermittlung, Feststellung und mündliche Bekanntgabe des Landeswahlergebnisses der Europawahl, Fertigung und Übersendung der Niederschrift mit der Zusammenstellung an den Bundeswahlleiter	Landeswahlleiter, Landeswahlausschuss		§ 70 EuWO
77	nach Abschluss der Auszählung/nach dem Wahltag	Prüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Fertigung einer Niederschrift	Gemeindewahlausschuss	§§ 21 bis 24, 33 KomWG, § 50 KomWO	
78	nach Nr. 77	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Gemeinde	§§ 24 Abs. 2 Satz 1, 33 KomWG, § 51 Abs. 1 bis 4 KomWO	
79	nach Nr. 77	Benachrichtigung der Gewählten und der Ersatzpersonen (mit Hinweis auf § 51 Abs. 5 KomWO) sowie des Statistischen Landesamtes	Gemeinde	§§ 51 Abs. 5, 52 Abs. 1 KomWO	
80	nach dem Wahltag	Übersendung der Wahlniederschriften der Europawahl an den Kreiswahlleiter	Gemeinde		§ 65 Abs. 3 EuWO
81	unverzüglich nach der Wahl	Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	Gemeinde	§ 62 Abs. 1 KomWO	§ 83 Abs. 1 Satz 2 EuWO
82	innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 78)	Wahlanfechtung	Wahlberechtigte, Bewerber, Personen, die Stimmen erhalten haben	§§ 25 Abs. 1, 33 KomWG	
83	binnen eines Monats ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Nr. 78) folgenden Tag	Wahlprüfung	Rechtsaufsichtsbehörde	§§ 26, 27, 33 KomWG, § 55 KomWO	
84	nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist	Zusammentritt des neuen Gemeinderates/Ortschaftsrates	gewählte Mitglieder des Gemeinderates / Ortschaftsrates	§§ 27 Abs. 5, 33 KomWG i.V.m. §§ 33 Abs. 2, 69 Sächs-GemO	
85	nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der - Wählerverzeichnisse - Wahlscheinverzeichnisse, - Sonderverzeichnisse - verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe - benutzte Stimmzettel - Wahlscheine - übrige Wahlunterlagen	Gemeinde	§ 62 Abs. 2, 3 KomWO	
86	nach näherer Maßgabe des Landes-	Vernichtung der - Wählerverzeichnisse	Gemeinde		§ 83 Abs. 2, 3 EuWO

	bzw. Bundeswahlleiters, spätestens ab 60 Tage vor der nächsten Europawahl	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlscheinverzeichnisse, - Sonderverzeichnisse - verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe - benutzte Stimmzettel - Wahlscheine - übrige Wahlunterlagen 			
87	nach Ablauf der Amtszeit der Gewählten und wenn nicht mehr für die Verfolgung von Wahlstraftaten relevant	Vernichtung der Sitzungsniederschriften der Wahlgane	Gemeinde	§ 62 Abs. 3 KomWO	